

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
I B 6 – 3200/2/3
9(0)13 - 3241

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung über die Abgrenzung der Gerichtsbezirke
(Gerichtsbezirksabgrenzungsverordnung - GBAbV)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
über die Abgrenzung der Gerichtsbezirke
(Gerichtsbezirksabgrenzungsverordnung - GBAbV)

Vom 4. Oktober 2021

Auf Grund des § 3 Absatz 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

§ 1

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Pankow gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Pankow und des Amtsgerichts Mitte wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Prenzlauer Berg gegen die ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

Vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Wedding mit der Gemarkung Prenzlauer Berg entlang der nördlichen Grenze der Gemarkung Prenzlauer Berg bis zum Schnitt mit dem Bezirk Lichtenberg.

§ 2

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Wedding und des Amtsgerichts Mitte wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Wedding gegen die Grenze der ehemaligen Bezirke Prenzlauer Berg und Mitte nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

Vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Prenzlauer Berg mit der Gemarkung Wedding Richtung Süden entlang der Grenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Mitte, weiter entlang der Südgrenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Tiergarten.

§ 3

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Wedding und des Amtsgerichts Tiergarten wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Wedding gegen die Grenze des ehemaligen Bezirks Tiergarten nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

Vom südlichen Schnitt der Gemarkung Wedding mit dem Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf entlang der südlichen Grenze der Gemarkung Wedding bis zum Schnitt mit der Gemarkung Mitte.

§ 4

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Mitte gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Mitte und des Amtsgerichts Tiergarten wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Mitte gegen die Grenze des ehemaligen Bezirks Tiergarten nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

Vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Mitte mit der Gemarkung Tiergarten entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Mitte bis zum Schnitt mit dem Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg.

§ 5

Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Kreuzberg gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg an der Grenze der ehemaligen Bezirke Tempelhof und Schöneberg

Für die Gerichtsbezirke des Amtsgerichts Kreuzberg und des Amtsgerichts Schöneberg wird die Grenze des ehemaligen Bezirks Tempelhof gegen die Grenzen des ehemaligen Bezirks Schöneberg nach den gemäß § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem für die Allgemeinheit abrufbaren Gemarkungen wie folgt bestimmt:

Vom nördlichen Schnitt der Gemarkung Schöneberg mit der Gemarkung Tempelhof entlang der westlichen Grenze der Gemarkung Tempelhof bis zum Schnitt mit dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 3 Absatz 2 des Justizgesetzes Berlin (im Folgenden: JustG) ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Grenzen der ehemaligen Bezirke im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 JustG zu bestimmen, soweit dies für die Abgrenzung der Gerichtsbezirke notwendig ist.

Anders als bei den aktuellen Verwaltungsbezirken kann bezüglich der ehemaligen Bezirke nicht rechtssicher auf deren vormals geltende Grenzfestlegungen verwiesen werden. Denn mitunter sind seit der Bezirksreform im Jahr 2001 neue Flurstücke gebildet und Straßen angelegt worden, so dass eine Zuordnung zu den ehemaligen Bezirken in den Grenzbereichen nicht in jedem Fall eindeutig möglich ist. Eine solche exakte Zuordnung ist jedoch notwendig, um den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Absatz 1 GG) in jedem Einzelfall zweifelsfrei bestimmen zu können. Die Festlegung der Grenzen der ehemaligen Bezirke ist danach dort notwendig, wo zwei Gerichtsbezirke durch Grenzen ehemaliger Bezirke getrennt werden, die nicht zugleich eine Grenze der aktuellen Verwaltungsbezirke darstellen. Dies betrifft nach § 3 Absatz 1 JustG die folgenden Gerichte: Pankow, Mitte, Wedding, Tiergarten, Schöneberg und Kreuzberg. Bei den weiteren Gerichtsbezirken kann auf die Grenzfestlegung der aktuellen Verwaltungsbezirke verwiesen werden. Es ist daher für die in dieser Verordnung aufgeführten Gerichtsbezirksgrenzen eine Regelung zu treffen.

An den tatsächlichen Zuständigkeiten der Amtsgerichte ändert sich durch die genaue Festlegung nichts, da die beschriebenen Gemarkungsgrenzen deckungsgleich mit den jeweiligen Ortsteilgrenzen von Berlin sind und somit grundsätzlich den ehemaligen Bezirksgrenzen entsprechen. Es wird durch die genaue Festlegung aber auch zukünftig eine zweifelsfreie Bestimmung der Zuständigkeit möglich.

Die Gemarkungen von Berlin können von der Allgemeinheit kostenfrei automatisiert abgerufen werden nach § 17a des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Es wird die Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Pankow gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte aufgrund der aufeinandertreffenden Grenzen des ehemaligen Bezirks Prenzlauer Berg mit den ehemaligen Bezirke Pankow und Weißensee vorgenommen.

2. Zu § 2:

Es wird die Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte aufgrund der aufeinandertreffenden Grenzen des ehemaligen Bezirks Wedding mit den ehemaligen Bezirke Prenzlauer Berg und Mitte vorgenommen.

3. Zu § 3:

Es wird die Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Wedding gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten aufgrund der aufeinandertreffenden Grenze der ehemaligen Bezirke Wedding und Tiergarten vorgenommen.

4. Zu § 4:

Es wird die Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Mitte gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten aufgrund der aufeinandertreffenden Grenze der ehemaligen Bezirke Mitte und Tiergarten vorgenommen.

5. Zu § 5:

Es wird die Abgrenzung des Gerichtsbezirks des Amtsgerichts Kreuzberg gegen den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg an der Grenze der ehemaligen Bezirke Tempelhof und Schöneberg aufgrund der aufeinandertreffenden Grenze der ehemaligen Bezirke Tempelhof und Schöneberg vorgenommen.

6. Zu § 6:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:
keineD. Gesamtkosten:
keineE. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:
keineF. Auswirkungen auf den Klimaschutz:
keineG. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln
keine

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
keine

- a) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
keine

Berlin, den 4. Oktober 2021

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Dr. Dirk Behrendt
Senator für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Justizgesetz Berlin

§ 3:

(1) Die Amtsgerichte sind für die nachfolgend festgelegten Gerichtsbezirke zuständig:

1. das Amtsgericht Charlottenburg für den Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf,
2. das Amtsgericht Köpenick für den Bezirk Treptow-Köpenick,
3. das Amtsgericht Kreuzberg für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg und den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
4. das Amtsgericht Lichtenberg für die Bezirke Lichtenberg und Marzahn-Hellersdorf,
5. das Amtsgericht Mitte für die ehemaligen Bezirke Mitte und Prenzlauer Berg,
6. das Amtsgericht Neukölln für den Bezirk Neukölln,
7. das Amtsgericht Pankow für den Bezirk Pankow ohne den ehemaligen Bezirk Prenzlauer Berg,
8. das Amtsgericht Schöneberg für den Bezirk Steglitz-Zehlendorf und den Bezirk Tempelhof-Schöneberg ohne den ehemaligen Bezirk Tempelhof,
9. das Amtsgericht Spandau für den Bezirk Spandau,
10. das Amtsgericht Tiergarten für den ehemaligen Bezirk Tiergarten,
11. das Amtsgericht Wedding für den Bezirk Reinickendorf und den ehemaligen Bezirk Wedding.

Die Amtsgerichte haben ihren Sitz jeweils innerhalb ihres Gerichtsbezirks.

(2) Soweit dies für die Abgrenzung der Gerichtsbezirke notwendig ist, bestimmt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung die Grenzen der ehemaligen Bezirke im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung.

(3) Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Zuweisung amtsgerichtlicher Geschäfte für die Gerichtsbezirke mehrerer Amtsgerichte an eines von ihnen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin

§ 17a:

(1) Angaben aus dem Liegenschaftskataster dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 sowie des § 17 Abs. 1 Satz 5 und 6 für einen automatisierten Abruf bereitgestellt werden.

(2) Flurstücks- und Gebäudeangaben können jedermann zum Abruf bereitgestellt werden.

(3) Die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben kann Vermessungsstellen nach § 2, Notaren, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt werden.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Antragsteller. Der Antragsteller nach Absatz 3 hat zu bestätigen, dass er die Maßnahmen nach § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung getroffen hat. Er hat im Antrag den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt werden sollen. Jeder dieser Personen ist eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen.

(5) Jeder Abruf von Eigentümerangaben ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigte Person und das Datum des Abrufs bestimmt sowie die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage und der Abrechnung verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

(6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. ein Tatbestand nach § 27 Abs. 1 erfüllt ist,
2. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen oder
3. die Antragsteller nach Absatz 3 die in § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen haben.